

06.02.90

AS - G - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender
Änderungen zuzustimmen:

- AS
G
1. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. c (§ 6 Abs. 5)
Nr. 13 Buchst. c (Anhang I Textziffer 2.7.1)

In § 6 Abs. 5 sind die Worte "im Einzelhandel" zu streichen.

Als Folge sind in Nummer 13 Buchst. c in Textziffer 2.7.1
die Worte "im Einzelhandel" zu streichen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es muß sichergestellt werden, daß alle Zubereitungen, die Aktivchlor enthalten und für jedermann erhältlich sind, gekennzeichnet werden, d.h. nicht nur die Zubereitungen, die im Einzelhandel bezogen werden können.

AS
G
Wi

2. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 1)
Nr. 14 Buchst. g (Anhang II Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1)

In § 9 Abs. 8 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Treibstoffen, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren einschließlich Düsentriebwerken bestimmt sind,"

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 3

Als Folge ist in Nummer 14 Buchst. g Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren einschließlich Düsentriebwerken bestimmt sind,"

Begründung:

Treibstoffe werden nicht nur für Fahrzeugverbrennungsmotoren verwendet, sondern auch bei Arbeitsgeräten mit Motorantrieb, z.B. Rasenmäher, Motorsägen. Da für diese Verbrennungsmotoren keine speziellen benzolarmen Treibstoffe am Markt erhältlich

(noch Ziff. 2)

sind, muß die Ausnahme auch diese Verbrennungsmotoren umfassen. Andernfalls würde die Bestimmung einem Betriebsverbot der mit Verbrennungsmotoren betriebenen Arbeitsgeräte gleichkommen.

Zur Zeit werden Ottomotore mit Direkteinspritzung entwickelt und erprobt. Diese aus Energiespar- und Umweltschutzgründen wünschenswerte Weiterentwicklung der Motortechnik wird nur dann am Markt erfolgreich eingeführt werden können, wenn die marktgängigen Benzinsorten auch bei diesem Motortyp verwendet werden können.

Auch bei Treibstoffen für Düsen-triebwerke ist eine Ausnahme erforderlich, obwohl in der Regel der Benzolgehalt für diese Antriebsaggregate unter 0,1 % liegt. Es ist allerdings produktionsbedingt nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen diese Grenze überschritten wird.

U

3. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 1)

Nr. 14 Buchst. g (Anhang II Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1)

In Absatz 8 Nr. 1 ist das Wort "Fahrzeugverbrennungsmotoren" durch das Wort "Verbrennungsmotoren" zu ersetzen.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

Als Folge ist in Nummer 14 Buchst. g in Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "Fahrzeugverbrennungsmotoren" durch das Wort "Verbrennungsmotoren" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Verordnung verwendete Begriff "Fahrzeugverbrennungsmotoren" ist nicht sachgerecht. Gemeint sind hier Ottokraftstoffe, die auch bei anderen Arbeitsgeräten mit Motorantrieb, z.B. Rasenmäher, Motorsägen, verwendet werden. Da für diese Verbrennungsmotoren keine speziellen benzolarmen Treibstoffe am Markt erhältlich sind, muß die Ausnahme auch diese Verbrennungsmotoren umfassen.

AS
G

4. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 3)

In § 9 Abs. 8 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,"

Begründung:

Eine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens ist nur für die Herstellung der unter Nr. 1 des § 9 Abs. 8 (neu) genannten Treibstoffe erforderlich. Dies sollte hier deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

AS
G
U

5. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 5)

In § 9 Abs. 8 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Abfälle sind nach § 2 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes vom Geltungsbereich des zweiten Abschnitts der Gefahrstoffverordnung ausgenommen. Daher ist die erneute Ausnahme von Abfällen vom Verbot des § 9 Abs. 8 nicht notwendig.

AS
G

6. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 10 Satz 2)
Nr. 15 Buchst. a (Anhang III
Textziffer 2.2 Abs. 2)

a) § 9 Abs. 10 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht zur Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist."

b) Anhang III Textziffer 2.2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt nicht zur Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist."

Begründung
zu a:

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Verbot des § 9 Abs. 10 Satz 1 auch nicht für Kunstwerke in nicht denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Museen, gilt.

zu b:

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Verbot nach Anhang III Nr. 2.2 Abs. 2 auch nicht für Kunstwerke in nicht denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Museen, gilt.

AS
G
U

7. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 11 Nr. 4

Abs. 12 Nr. 3

Abs. 13 Nr. 2)

Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. dd (Anhang II Textziffer 1.3.3 Abs. 2 Nr.2)

Nr. 15 Buchst. d (Anhang III Textziffer 7 Nr. 3)

Nr. 15 Buchst. d (Anhang III Textziffer 8)

- a) In § 9 Abs. 11 Nr. 4 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang III Textziffer 7 Nr. 3 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

- b) In § 9 Abs. 12 Nr. 3 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang II Textziffer 1.3.3 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

- c) In § 9 Abs. 13 Nr. 2 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang III Textziffer 8 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

(noch Ziff. 7)

Begründung zu a:

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Begründung zu b:

Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Begründung zu c:

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 6 a -neu- (§ 15 Abs. 2 a -neu-)

G

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 15 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

Begründung:

Die Regelung orientiert sich an der in den Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 514 und 515 (beide: Ausgabe Oktober 1989) festgelegten Abgrenzung zwischen der Lagerung und der Bereitstellung zur Beförderung, die im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister getroffen wurde.

Durch die Aufnahme in den Verordnungstext soll eine größere Rechtssicherheit erzielt werden. Dies ist erforderlich, da sich in der Vergangenheit wiederholt Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Anwendung der für die Bereitstellung geltenden Gefahrgutvorschriften im Verhältnis zu den für die Lagerung geltenden Gefahrgutvorschriften ergeben haben. Bei der Beurteilung der Frage ist auch zu berücksichtigen, daß das Gefahrguttransportrecht zwar für die Bereitstellungszeiten zum Transport und für transportbedingte Umschlags- und Standzeiten gilt, daß es aber keine Anforderungen für Zwischenlagerungen enthält.

AS
G

9. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 18 Abs. 3 bis 5)

Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die ermittelten Werte sind aufzuzeichnen und mindestens dreißig Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen; hinsichtlich der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte gilt § 31 Abs. 1 entsprechend. Bei Betriebsstillegung sind die Aufzeichnungen dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Absatz 1 hinaus verlangen zu ermitteln, ob sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten werden."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Arbeitgeber hat bei den Ermittlungen ...
(weiter wie Vorlage)."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

zu a:

Die explizite Aufnahme der Mitteilungspflicht der ermittelten Werte ist vor allem im Hinblick darauf erforderlich, daß bisher dem staatlichen Gewerbearzt Auskünfte über die Ermittlung von Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerten unter Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht verweigert wurden. Ein wirkungsvoller präventiver Arbeitsschutz und eine Kontrolle der Betriebsärzte ist jedoch ohne Kenntnis dieser Werte nicht möglich. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung des Gewollten.

zu b:

Die Formulierung dient der Klarstellung. Die laut bisheriger Formulierung zu ermittelnde Maximale Arbeitsplatzkonzentration, die Technische Richtkonzentration und der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert werden in der TRGS 900 veröffentlicht und bedürfen daher nicht der Ermittlung durch den Meßpflichtigen. Zu ermitteln ist vielmehr, ob diese Werte unterschritten sind.

AS
G

10. Zu Art. 1 Nr. 9 a -neu-(§ 31 Abs. 1)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Untersuchten sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund zu unterrichten, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt."

Begründung:

Nach § 19 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, wenn durch technische Maßnahmen der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten wird, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Um den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen, müssen sie die bei Vorsorgeuntersuchungen erhobenen Untersuchungsbefunde der Arbeitnehmer zur Feststellung der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte verlangen können.

R 11. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 41)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b sind
nach der Angabe "oder Nr. 5.2.3 Abs. 1 Satz 1"
ein Komma sowie die Angabe "Abs. 2"
einzufügen.*)

Begründung:

Nach § 41 ist auch die nicht vollständige und die nicht richtige Anzeige bußgeldbewehrt. Es ist daher angezeigt, auch Anhang III Nr. 5.2.3 Abs. 2, der den Inhalt der Anzeige vorschreibt, in der Bußgeldvorschrift zu zitieren.

*) Bei Annahme von Ziff. 11 und 12 ist der Text entsprechend anzupassen.

AS
G 12. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 41)

In Nummer 10 Buchst. b ist nach der Angabe "oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 bis 3" einzufügen.

Begründung:

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht bezüglich der Lagerung von mehr als 25 t Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe A sollte analog zu den Ahndungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der übrigen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung im Hinblick auf Anzeigepflichten mit einer Geldbuße belegt werden können.

AS
G 13. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 a -neu-)

Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,".

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Die Nichteinhaltung der genannten Vorschrift sollte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, um die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten erzwingen zu können.

AS
G

14. Zu Art. 1 nach Nr. 10 a -neu- (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 b -neu-)

Nach Nummer 10 a -neu- ist folgende Nummer 10 b einzufügen:

'10 b. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 1 a -neu- folgende Nummer 1 b eingefügt:

"1 b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 die dort genannten hygienischen Maßnahmen nicht trifft,".

Begründung:

Die Nichteinhaltung der genannten Vorschrift sollte zur Durchsetzbarkeit der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten sanktioniert werden.

AS
G

15. Zu Art. 1 nach Nr. 10 b -neu- (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 a -neu-)

Nach Nummer 10 b -neu- ist folgende Nummer 10 c einzufügen:

'10 c. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 die ermittelten Werte nicht mitteilt,"'.

Begründung:

Die Nichteinhaltung der aufgeführten Vorschrift sollte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, um die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten durchsetzen zu können.

AS 16. Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. c (§ 45 Abs. 10a -neu-)
G
U

In Buchstabe c ist vor Absatz 11 folgender Absatz 10 a einzufügen:

"(10 a) Wer vor dem 1. April 1990 den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen bei der zuständigen Behörde angezeigt hat, hat die nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 und 3 notwendigen ergänzenden Angaben spätestens bis zum 1. April 1991 der zuständigen Behörde schriftlich zuzuleiten. Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Falls der Umgang mit krebserzeugenden Stoffen vor dem Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung bereits angezeigt war, muß im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt werden, daß und bis zu welchem Termin die ergänzenden Angaben bei der zuständigen Behörde zu machen sind. Die Information der Beschäftigten oder des Betriebsrates muß auch hier sichergestellt werden.

G
U

17. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. c (§ 45 Abs. 11 und Abs. 12)

- a) In § 45 Abs. 11 ist der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich."

- b) In § 45 Abs. 12 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohlentagebau."

Begründung:

Entgegen der Begründung der Verordnung (S. 40) stehen bereits heute für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung andere Rohrmaterialien als Asbestzement zur Verfügung (Stahl, Guß, Steinzeug, Beton, Kunststoff). Daneben sind im Abwasserbereich asbestfreie Faserzementrohre z.T. bereits entwickelt.

Für Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich ist daher die kurze Übergangsfrist des neuen Absatz 11 ausreichend. Damit wird auch dem Vorsorgeprinzip und dem Minimierungsgedanken besser als mit der vorgesehenen längeren Übergangsfrist Rechnung getragen. Angesichts der vorhandenen Substitute ist die mögliche Feinstaubbelastung über die Atemwege insbesondere bei der Verarbeitung und dem Umgang mit Asbestzementprodukten über die kurze Übergangsfrist hinaus nicht mehr zu rechtfertigen.

[-] nur U

[Da wegen der hohen Druckbelastung im Braunkohlentagebau z.Zt. noch keine Substitutionsmöglichkeit besteht, ist insoweit eine Sonderregelung angezeigt.]

AS
G

18. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 1)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 1 sind nach dem Wort "unverzüglich" die Worte ", spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Herstellung oder Verwendung," einzufügen.

Begründung:

Im Interesse des Arbeitnehmerschutzes ist es erforderlich, daß die zuständige Behörde von einem Umgang mit krebserzeugenden Stoffen möglichst frühzeitig, d.h. in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit, erfährt. Nur dann ist es möglich, durch gegebenenfalls zusätzlich zu den vom Arbeitgeber vorgesehenen Vorkehrungen angeordnete Schutzmaßnahmen das Gefährdungspotential für Arbeitnehmer zu minimieren.

Nach Aufnahme der Tätigkeit führen derartige Forderungen häufig zu Verzögerungen bei der Arbeitserledigung und gegebenenfalls auch zu technischen Problemen.

AS
G

19. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2)

- a) In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2 ist Nummer 7 zu streichen.
- b) In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 ist, sobald es vorliegt, unverzüglich nachzureichen."

Begründung zu a und b:

Da das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung erst nach Aufnahme der Tätigkeit vorliegt, kann es der zuständigen Behörde nicht im Rahmen der Anzeige mitgeteilt werden. Es muß vielmehr nachgereicht werden.

AS
G

20. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs.4)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 4 sind nach dem Wort "wiederholen" die Worte "beim Wechsel der Arbeitsstätte sowie" einzufügen.

Begründung:

Auch der Wechsel der Arbeitsstätte ist im Rahmen der Anzeigepflicht zu erfassen.

AS
G

21. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 8)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 8 ist der Bezug "Abs. 1 und 6" zu ersetzen durch den Bezug "Abs. 6".

Begründung:

Absicht der in Anhang II zu Textziffer 1.2.2 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen ist es, eine für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe gültige und wirksame Anzeigepflicht zu schaffen, die unabhängig von einzelnen Verfahrensarten greift. Damit ist erst zu gewährleisten, daß die Aufsichtsbehörden umfassend über die Arbeitsbedingungen informiert werden und die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen gezielt kontrollieren können.

Insoweit widerspricht die vorgesehene Regelung den im übrigen zu Anhang II Textziffer 1.2.2 Absätzen 1 bis 4 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen.

AS
G

22. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. c Doppelbuchst. aa

(Anhang II Textziffer 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

- a) In Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 2 Nr. 1 das Wort
"Reparaturarbeiten" durch das Wort "Instandhaltungsarbeiten"
zu ersetzen.
- b) In Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 2 Nr. 2 der erste Halbsatz
wie folgt zu fassen:
- "2. die Herstellung von asbesthaltigen Ersatzteilen für
die in Nummer 1 genannten Instandhaltungsarbeiten, ..."

Buchst. b
entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 23

Begründung zu a und b:

Nach DIN 31051,2 Nr. 1 umfassen die vier Grundbegriffe "Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung" jeweils die Gesamtheit aller Maßnahmen, die für die Instandhaltung von Geräten, Anlagen bzw. Anlageteilen erforderlich sind. "Instandhaltung" ist dabei als umfassender Oberbegriff festgelegt, der lückenlos in die drei Bereiche "Wartung, Inspektion und Instandsetzung" unterteilt werden kann. "Reparaturarbeiten" sind begrifflich nicht definiert und werden im allgemeinen nur mit "Instandsetzung" gleichgesetzt.

Arbeitnehmer können jedoch auch bei der Wartung und der Inspektion krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein.

In Nummer 2 wird als Folgeänderung das Wort "Reparaturen" durch "Instandhaltungsarbeiten" ersetzt und gleichzeitig ein Schreibfehler beseitigt (Nummer 1 statt Nummer 2).

AS 23. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. c Doppelbuchst. aa

G
U

(Anhang II Textziffer 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

In Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Buchst. b
in Ziff. 22

Als Folge ist in Doppelbuchstabe aa in Absatz 2 Nr. 1 das
Komma durch einen Punkt zu ersetzen und das Wort "und" sowie
die Bezeichnung "1." zu streichen.

Begründung:

Die Herstellung asbesthaltiger Er-
satzteile für Reparaturarbeiten an
bestehenden Anlagen, Einrichtungen
und Geräten darf nicht generell vom
Expositionsverbot ausgenommen wer-
den. Eine solche Regelung birgt die
Gefahr in sich, daß der Fortschritt
in der Substitutionstechnik behin-
dert wird. Die Fälle, in denen nach
dem Stand der Technik asbestfreie
Ersatzteile nicht zur Verfügung
stehen, können im Rahmen von Ein-
zelausnahmen nach Anhang II Nr.
1.2.3.2 geregelt werden.

AS 24. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. i (Anhang II Textziffer 1.3.6)
G

Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

'i) Nach Textziffer 1.3.5 wird folgende neue Textziffer 1.3.6
angefügt:

"1.3.6 Krebserzeugende Nitrosamine der Gruppe I

(1) Die Beschäftigungsbeschränkungen der Nummer 1.2.3.2
Abs. 1 gelten nicht für krebserzeugende Nitrosamine,
die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III
aufgeführt sind, die nach dem Stand der Technik unver-
meidbar entstehen oder freigesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen des § 16 Abs. 1
zu vergewissern, daß bei der Verwendung von Kühlschmier-
mitteln dem eingesetzten Kühlschmiermittel keine nitro-
sierenden Stoffe zugesetzt wurden."

Begründung:

Die Ziffer 1.3.6 durchbricht das nach Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 gel-
tende Expositionsverbot in unvertretbar allgemeiner Form für
alle Bereiche, in denen Nitrosamine unvermeidbar entstehen oder
freigesetzt werden. Hierzu gehören auch die durchgängig
aminhaltigen Kühlschmiermittel, die zudem häufig auch noch die
zur Nitrosaminbildung notwendigen Nitrosierungsmittel Nitrit
und Nitrat enthalten. Nach neueren Untersuchungen an
78 Kühlschmiermittelkonzentraten und 300 gebrauchsfertigen
Kuschmiermitteln befinden sich jedoch hinreichend nitrosamin-
und nitrosierungsmittelfreie Konzentrate im Handel, so daß die
Verwendung von Zubereitungen, die den Gruppen I und II der
Ziffer 1.1 des Anhanges II zuzuordnen sind, nicht mehr notwen-
dig ist. Wegen der auf dem Markt angebotenen nitrosamin- und
nitrosierungsmittelfreien Kühlschmiermitteln soll der Arbeitgeber ver-
pflichtet werden, bei der Verwendung von Kühlschmierstoffen seiner
Substitutionspflicht nach § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

G 25. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a1 -neu- (Anhang III Textziffer 3)

Nach Nummer 15 Buchst. a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Anhang III Textziffer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Textziffer 3 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Polychlorierte/Polybromierte Dibenzo-p-dioxine
(PCDD/PBDF) und Polychlorierte/Polybromierte
Dibenzofurane (PCDF/PBDF)"

b) In Textziffer 3.1 Abs. (1) wird in Nr. 7 das Wort "und" gestrichen, und hinter Nr. 8 werden folgende Nummern 9-16 eingefügt:

- " 9. 2,3,7,8-Tetrabrom-p-dioxin,
- 10. 1,2,3,7,8-Penta-BDD,
- 11. 1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,
- 12. 1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,
- 13. 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,
- 14. 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran,
- 15. 2,3,4,7,8-Penta-DBF und
- 16. 1,2,3,6,7,8-Hexa-BDF."

c) In Textziffer 3.1 Abs. (1) Satz 2 werden hinter dem Wort "2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin" die Worte "oder 2,3,7,8-Tetrabrom-p-dioxin" eingefügt.

d) In Textziffer 3.1 Abs. (2) werden hinter dem Wort "PCDF" die Worte "oder PBDD und PBDF" und hinter dem Wort "TCDD" die Worte "oder TBDD" eingefügt.

e) In Textziffern 3.2 Abs. (2) Nr. 2 und 3.3 Abs. (1) und (2) werden jeweils hinter dem Wort "PCDF" die Worte "oder PBDD und PBDF" eingefügt.

Bei An-
nahme
entfällt
[-]
in Ziff. 34

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Polybromierte Dibenzodioxine und Polybromierte Dibenzofurane zeigen grundsätzlich das gleiche Wirkungspotential wie die bereits in der bisherigen Fassung der Verordnung enthaltenen chlorierten Verbindungen.

Die mit der Aufnahme der Stoffe in Anhang III der Gefahrstoffverordnung verbundenen Anmelde- und Prüfungspflichten gewährleisten, daß das Gefahrenpotential PBDD- und PBDF-haltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse rechtzeitig beurteilt werden kann und daß bei Überschreitung der jeweiligen Mengenschwelle die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen wären.

AS
G
U

26. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. bb
(Anhang III Textziffer 5.2.2)

Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Textziffer 5.2.2 werden nach den Worten "nach Nummer 5.1" die Worte "Satz 1 Nr. 1, 2 und 4" eingefügt.'

Begründung:

Ethylenoxid ist wie Formaldehyd kein von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenes Pflanzenschutzmittel.

Aus diesem Grund ist es unter Textziffer 5.2.2 in diesem Zusammenhang - wie auch Formaldehyd - nicht aufzuzählen.

AS
G
U

27. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. cc
(Anhang III Textziffern 5.2.3 Abs. 1 Satz 1,
5.2.4 Satz 1, 5.3 Abs. 1)

Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) In Textziffer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1, 5.2.4 Satz 1 sowie 5.3 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Begasungen" bzw. "Begasung" die Worte "mit Begasungsmittel nach Nr. 5.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5, soweit es sich nicht um Begasungen im medizinischen Bereich handelt," eingefügt.'

Begründung:

Formaldehyd wird für Sterilisationszwecke z.B. auch in Massentierhaltungen eingesetzt.

In diesem Falle sollten die gleichen Regelungen bestehen wie für Begasungen mit anderen Begasungsmitteln außerhalb ortsfester Anlagen.

Die unter Textziffer 5.2.5 genannten organisatorischen Maßnahmen sollten für alle Begasungsmittel gelten.

R 28. Zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. b (Anhang IV)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Nummer 2.3

aa) wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9
eingefügt:

"(9) - Text wie Nummer 2.3 Abs. 10 i.d.F. der
Vorlage -";

bb) wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.'

Begründung:

Der bisherige Absatz 9 in Nummer 2.3 be-
trifft alle nach Nummer 2 vorgesehenen Gut-
achten der Bundesanstalt für Materialfor-
schung und -prüfung. Der in der Vorlage
als Absatz 10 vorgesehene neue Absatz
sollte deshalb aus systematischen Gründen
als Absatz 9 eingefügt werden.

AS 29. Zu Art. 1 Nr. 16 a -neu- (Anhang V)

G

Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. In Anhang V wird die Liste der Vorsorgeuntersuchungen wie folgt geändert:

"a) Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Gefahrstoffe werden mit den zugehörigen Angaben entsprechend dem Alphabet in die Liste der Vorsorgeuntersuchungen eingefügt.

Gefahrstoff	Fristen und Zeitspannen nach § 28 für die Nachuntersuchung in Monaten	
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchung
Aromatische Nitro und Aminoverbindungen,	6-9	6-12
Bleitetraethyl	3-6	12-24
Bleitetramethyl	3-6	12-24
Cadmium und seine Verbindungen	12-18	12-24
Chrom-VI-Verbindungen, ausgenommen Calciumchromat, Chrom-III-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6-9	12-24
Fluor und seine anorganischen Verbindungen	12	12
Iodmethan (Methyl-iodid)	60	60
Isocyanate	3-6	12-24
Kohlenmonoxid	Nachuntersuchungen sind nur in Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 notwendig	
Methanol	12-18	12-24

(noch Ziff. 29)

Monochlormethan (Methylchlorid)	3-6	12-18
Nickel in Form atembarer Stäube von Nickelmetall, Nickelsulfid und sul- fidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat	36-60	36-60
Nitroglycerin oder Nitroglykol	3-6	6-18
Pech	24-36	24-36
Phosphor, weißer	6-9	12-18
Quecksilber		
- Alkyl-Quecksilber- Verbindungen	3-6	6-12
- Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen	6-9	6-12
Silikogener Staub	36	36
Strahlmittel	36	36
Schwefelkohlenstoff	3-6	6-18
Schwefelwasserstoff	6-12	12-24
Teere	24-36	24-36
Teeröle in Bitumen	24-36	24-36
Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)	12-18	12-24
Thomasphosphat	2	2. und 3. Nachunter- suchung: 2, weitere Nach- untersuchung: 12

(noch Ziff. 29)

Toluol	12-18	12-24
Trichlorethen (Trichlorethylen)	12-18	12-24
Xyole	12-18	12-24"

b) In der 1. Spalte werden hinter dem Gefahrstoff "Blei" folgende Worte eingefügt: "oder seine Verbindungen, ausgenommen Bleitetraethyl und Bleitetramethyl".

c) Die Gefahrstoffe "4.4'-Methylen-bis(2-chloranilin]", "2-Naphtylamin" und "2-Nitronaphtalin" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

Begründung:

Es ist folgerichtig und im Interesse der Betroffenen notwendig, daß die bereits in der Anlage 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) aufgeführten Gefahrstoffe, die medizinische Vorsorgeuntersuchungen erfordern, auch im Anhang V der Gefahrstoffverordnung ausgewiesen werden. Andernfalls könnte fälschlich der Eindruck entstehen, in der staatlichen Vorschrift würden geringere Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge gestellt als in der entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschrift.

R 30. Zu Art. 3 a -neu-

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Text der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. "

Begründung:

Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden Text und Anlagen der Gefahrstoffverordnung zum zweiten Mal in beträchtlichem Umfang geändert. Die Gefahrstoffverordnung hat für eine erhebliche Zahl von Betroffenen große praktische Bedeutung. Eine Neubekanntmachung erscheint daher angezeigt.

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS), der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Entschlieungen zu fassen:

AS 31. Entschlieung
G

Der Schutz der Arbeitnehmer, die mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigt werden, wird nicht vom Chemikaliengesetz, sondern vom Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter erfaßt.

Dieses enthält zwar eine Ermächtigung für die Bundesregierung, Schutzmaßnahmen für das Beförderungspersonal sowie die ärztliche Überwachung und Untersuchung des Fahrpersonals und anderer bei der Beförderung beschäftigter Personen vorzuschreiben.

Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht, obwohl Arbeitnehmer in diesem Bereich insbesondere beim Verpacken und Auspacken der Güter sowie beim Be- und Entladen erheblichen Gefahren ausgesetzt sind.

Da die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht von den für den Umgang nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen abweichen, bedarf es keiner besonderen Arbeitsschutzvorschriften für den Beförderungsbereich. Vielmehr muß deutlich werden, daß die Gefahrstoffverordnung bezüglich des Arbeitsschutzes auch für das Beförderungspersonal gilt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der nächsten Verordnungsänderung klarzustellen, daß diese Tätigkeiten eindeutig vom Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung erfaßt sind.

738/1/83

AS
G
U

32. EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, Asbest in die Gruppe I der krebserzeugenden Stoffe einzustufen und damit den gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen im Hinblick auf die Wirkung dieses Stoffes Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat erkennt an, daß die Bundesregierung gleichzeitig alle im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften möglichen Asbestverbote in nationales Recht umgesetzt und weitergehende Vorschläge für Asbestverbote bei den Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat; damit wird die Verwendung von Asbest weiter zurückgedrängt. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den Europäischen Gemeinschaften nachhaltig dafür einzusetzen, daß kurzfristig ein generelles, uneingeschränktes Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie ein Verbot des Inverkehrbringens von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen in Europa erlassen wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der laufenden Initiative bei den Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Verbotsverordnung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 1. April 1991 zu notifizieren und so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

Darin soll die Herstellung und Verwendung sowie das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen schnell und umfassend verboten werden. Nur so ist sicherzustellen, daß Arbeitnehmer mit Ausnahme der Sanierung von "Asbest-Altlasten" in Zukunft nicht mehr diesem sehr stark gefährdenden krebserzeugenden Stoff ausgesetzt werden, und daß auch im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht noch jetzt, wo die sehr starke krebs-erzeugende Wirkung von Asbest eindeutig festgestellt ist, neue "Asbest-Altlasten" geschaffen werden.

AS
G

33. EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Ausschuß für Gefahrstoffe aufzufordern, eine Technische Regel zu erarbeiten, nach der die Verwendung von nitrihaltigen Kühlschmiermitteln so weit wie möglich unterbunden wird.

U

34. EntschlieÙung

[-]

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 25

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Entwurf einer weiteren Änderung der Gefahrstoffverordnung als bald vorzulegen, wonach in § 9 [und im Anhang III Nr. 3] die Klasse der polybromierten Dibenzodioxine (PBDD) und -furane (PBDF) aufgenommen wird.

PBDD/PBDF zeigen grundsätzlich das gleiche Wirkungspotential wie die chlorierten Verbindungen. Eine Grenzwertfestsetzung des Gehaltes an PBDD/PBDF in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen kann sich deshalb an dem bereits normierten Grenzwert der Gefahrstoffverordnungen orientieren. Diese Regelung kann sicherstellen, daß gesundheitsrelevante Emissionen von PBDD/PBDF nicht erfolgen können.

[Darüber hinaus hätte eine ergänzende Regelung im Anhang III Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung zur Folge, daß beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die eine bestimmte Mengenschwelle an PBDD/PBDF überschreiten, bestimmte Anzeigepflichten und damit notwendigerweise auch Prüfpflichten erwachsen.]